AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 6. November 2014 Jahrgang 2014, Nr. 29

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

320 Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist im Jahr 2015 285
321 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 285
322 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 286

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

323 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Bad Oeynhausen 286
324 Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen 286
325 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen – Im Sundern“ der Stadt Bad Oeynhausen 287
326 Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Hüllhorst 287
327 Teileinziehung eines Weges „Dorf Wietersheim“ der Stadt Petershagen 287
328 Antrag auf Abbau von Sand und Kies und die damit verbundene Herstellung eines Gewässers in Petershagen 288
329 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 329Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ der Stadt Porta Westfalica 288

C. Sonstige Bekanntmachungen

330 Genossenschaftsversammlung am 4. Dezember 2014 der Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen 290
331 Verbandsversammlung am 3. Dezember 2014 des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ 290

320 Bekanntmachung

Die Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist, werden auf folgende Tage festgesetzt:

1. Die schriftliche Prüfung findet am 20.04.2015, 15.00 Uhr, in Minden statt.
2. Das jagdliche Schießen wird am 22.04.2015 durchgeführt.
3. Die mündlich-praktische Prüfung findet
   a) für den Bereich des ehemaligen Kreises Minden am 27.04.2015 und
   b) für den Bereich des ehemaligen Kreises Lübbecke am 28.04.2015
   statt.
4. Termin für eine eventuelle Nachprüfung ist der 04.08.2015.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 20.02.2015 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Jagdbehörde, in 32423 Minden, Portastraße 13, Zimmer 162, einzureichen.

Minden, 10.09.2014

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

321 Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

322 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 30	Redaktionsschluss	20.11.2014	Ausgabe	27.11.2014
Nr. 31	Redaktionsschluss	04.12.2014	Ausgabe	11.12.2014
Nr. 32	Redaktionsschluss	18.12.2014	Ausgabe	30.12.2014
Nr. 1	Redaktionsschluss	08.01.2015	Ausgabe	15.01.2015

323 **Bekanntmachung**
des Entwurfs der Haushaltssatzung der
Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen steht während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 2-4, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Bad Oeynhausen in der Zeit vom 10.11.2014 bis zum 28.11.2014 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll, jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 38, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird zusätzlich in der Bekanntmachung im Eingangsbereich des Rathauses I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen ausgehängt und ist der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de, zu entnehmen.

Bad Oeynhausen, den 28.10.2014

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Mueller-Zahlmann

324 **Bekanntmachung**
a) Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.05.2014 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungen für die Flächen zwischen den Straßen Breitensiek, Wilhelm-Busch-Straße sowie der A 30 im Stadtteil Eidinghausen.
Ziel der 42. Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung der Darstellung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in eine „Wohnbaufläche“ sowie eine Fläche für „Abgrünung, Schutzpflanzung“. Durch die Darstellung der „Wohnbaufläche“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Nachverdichtung und Ortsrandabrundung im Bereich der Straße Breitensiek geschaffen werden.

b)
Im Rahmen der Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

Donnerstag den 20. November 2014, Beginn 18:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen

durchgeführt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bad Oeynhausen, den 28.10.2014
Az.: 2.61.2 Ter

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt - und Verkehrsplanung -
gez.
Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

325 **Bekanntmachung**

a) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen – Im Sundern“ der Stadt Bad Oeynhausen

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 18.06.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen – Im Sundern“ der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Änderung der Festsetzung einer Gemeinschaftsstellplatzfläche nördlich der Straße Sundern im Stadtteil Wulferdingsen.
Ziel der 2. Bebauungsplanänderung ist, die bislang als „Gemeinschaftsstellplätze“ ausgewiesene Fläche im Südwesten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 72 als „Gewerbegebiet“ (GE) festzusetzen. Durch die Festsetzung des Gewerbegebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine geordnete Bebauung mit Gewerbegebäuden geschaffen werden.

b)

Im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

Donnerstag, den 20. November 2014, Beginn 19:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen

durchgeführt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bad Oeynhausen, den 28.10.2014
Az.: 2.61.2 Ter

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt - und Verkehrsplanung -
gez.
Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

326 **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Frist für die Erhebung von Einwendungen wird im vollen Wortlaut vom 07. November – 17.November 2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt.

Hüllhorst, den 06.11.2014

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

327 **Bekanntmachung**

der Stadt Petershagen über die Teileinziehung eines Weges (‚Dorf Wietersheim’)

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 02. Oktober 2014 die Teileinziehung des öffentlichen Weges (‚Dorf Wietersheim’) in der Gemarkung Wietersheim, Flur 8, Flurstück 76, beschlossen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke vom 10. April 2014 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen die beabsichtige Teileinziehung wurden nicht erhoben.

Nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen – wird hiermit die Teileinziehung des oben genannten Weges öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Petershagen, den 23. Oktober 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

328 Bekanntmachung

Die Heinrich Meyer GmbH, 32469 Petershagen, Büchenberg 1, beantragt den Abbau von Sand und Kies und die damit verbundene Herstellung eines Gewässers in Petershagen auf diversen Flurstücken in den Gemarkungen Ilse, Jössen und Windheim.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Gutachten zu Art und Umfang des Vorhabens.

Diese Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), 32469 Petershagen, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 17. November 2014 und endet mit Ablauf des 16. Dezember 2014.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen oder beim Landrat, Portastr. 13, 32423 Minden, zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen (§ 148 Abs. 1 Landeswassergesetz-LWG). Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollte zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstücks des Einwendenden (Gemarkung, Flur, Flurstück) angegeben werden.

Die eingegangenen Einwendungen werden mit den Einwendern in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu dem Termin ergeht eine besondere Ladung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gem. § 148 LWG ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den 24. Oktober 2014
Az.: 68 82 02-89

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
-Umweltamt-
Im Auftrage:
Burkhard Witte

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit veröffentlicht.

Petershagen, den 24. Oktober 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Dieter Blume

329 Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“

Bekanntmachung vom 23.10.2014 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes r. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost““ nebst Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Festsetzung eines nutzungseingeschränkten Gewerbegebietes in der Gemarkung Vennebeck, Flur 4.

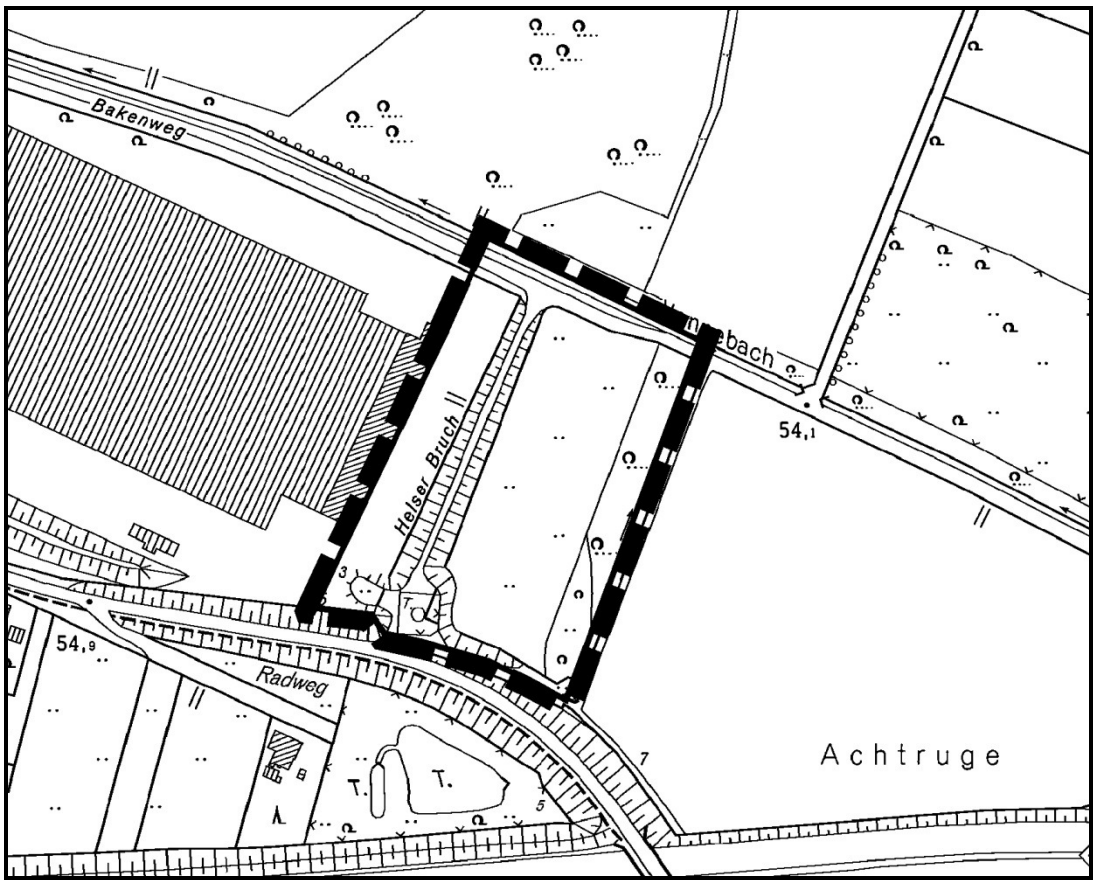

Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck Ost“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 23.10.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

330 **Bekanntmachung**

Die Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen werden hierdurch zu der am

Donnerstag, 04. Dezember 2014, um 18.00 Uhr,
in der Gaststätte Dörmann, Gorsper Straße 39, Petershagen,

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Jahresrechnung 2014 und Entlastungserteilung
3. Verwendung von Erträgen / Feststellung von Umlagen für die Mitglieder
4. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015
5. Fischeinsatz in die verpachteten Gewässer und Fangergebnisse des Vorjahres
6. Neuverpachtung der Fischereirechte für
   a) Aue
   b) Gehle
   c) Ils
7. Neuwahl des Vorstandes
   a) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters
   b) Wahl von 6 Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertreter
8. Wahl eines Geschäftsführers und dessen Stellvertreter
9. Wahl eines Kassenführers und dessen Stellvertreter
10. Wahl von zwei Kassenprüfern
11. Verschiedenes

Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen nach § 27 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Genossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem Wert des Fischereirechts. Der Wert des Fischereirechts ist in der Mitgliederversammlung am 10.12.1973 nach Uferlänge in Metern festgesetzt.

Petershagen, 28. Oktober 2014

Fischereigenossenschaft
des gemeinschaftlichen Fischereibezirks
der Stadt Petershagen
Der Vorsitzende
Aumann

331 **Bekanntmachung**
des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ findet am **Mittwoch, den 03.12.2014 um 16:00 im Sitzungszimmer 108 des Rathauses** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Vereidigung der Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Wahl einer/eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers
5. Anträge zur Niederschrift 1/2013 vom 05.12.2013
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastungserteilung
7. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
8. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, den 29.10.2014

Zweckverband "Erholungsbereich Große Aue"
- Der Verbandsvorsteher -
Gez. Niermann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)